

„KZ-Grabstätte, Russenfriedhof und Kriegsgräberstätte“: Die Entwicklung der neun Friedhöfe für die Verstorbenen der Emslandlager zwischen 1949 und 1969



Abbildung 1 Friedhof Groß Fullen (Foto: Düben 2013)

In meinem Beitrag möchte ich nachzeichnen, wie sich die neun Friedhöfe für die Toten der Emslandlager in den 1950er- und 1960er-Jahren entwickelten und welche Aushandlungsprozesse diese Entwicklung begleiteten. Die Friedhöfe für die Lagertoten unterscheiden sich dabei von zivilen Friedhöfen insofern, als sie nicht nur Orte des individuellen Gedenkens sind, sondern ihrer Gestaltung Deutungsmuster des Erinnerns inhärent sind, die immer auch eine politische Dimension offenbaren und sie daher in der Vergangenheit häufig zu umstrittenen Erinnerungsorten machten.

Die 15 sog. Emslandlager existierten zwischen 1933 und 1945 und fungierten als Konzentrations- und Strafgefangenen-, Militärstraf- und Kriegsgefangenenlager sowie Außenlager des KZ Neuengamme. Zentrales und verbindendes Element des multifunktionalen Lagerkomplexes war der Zwangseinsatz der Gefangenen in der Moorkultivierung, beim Bau von Straßen sowie in lokalen Betrieben. Von den ca. 260.000 Inhaftierten verschiedenster

Nationalitäten starben bis zu 30.000 Menschen. Die Verstorbenen wurden in den Jahren 1933 bis 1945 auf insgesamt acht Friedhöfen beerdigt. Ein weiterer Friedhof, der Friedhof Aschendorf-Herbrum, wurde 1946 von den britischen Besatzungsbehörden für die Opfer des Herold-Massakers angelegt. Demnach existieren heute im Landkreis Grafschaft Bentheim zwei, im Landkreis Emsland sieben Friedhöfe für die Lagertoten.

1945-1951

Der Zustand der Friedhöfe in der unmittelbaren Nachkriegszeit war noch stark durch die Gestaltung aus der Lagerzeit geprägt. Die Gräberfelder waren jedoch bald verwahrlost, die Grabkreuze aus Holz verfallen und die Namen der Toten häufig auf den Grabzeichen nicht mehr lesbar. Die erste nachweisbare Kritik an diesem Zustand stammt aus dem Jahre 1949: ein Bremer Mitglied der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes hatte in der VVN-Zeitschrift „Die Tat“ zwei Bilder des Friedhofs Bockhorst/ Esterwegen eingereicht, die den verwahrlosten Zustand dokumentierten. Auf dieser Begräbnisstätte waren Schutzhäftlinge der ersten Konzentrationslager Esterwegen und Börgermoor, Strafgefangene sowie Nacht-und-Nebel-Gefangene beerdigt worden.

1951/52

Die Kritik seitens des Opferverbandes blieb aber ohne Wirkung. Erst das „Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber“ (1952) leitete eine Instandsetzung und Pflege der Grabstätten ein. Hierin wurde festgelegt, welche Gräber in Zukunft auf Kosten des Bundes zu pflegen seien. Das Gesetz gab darüber hinaus vor, dass für die Gräber von Zivilpersonen und Militärangehörigen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen verstorben waren, das ewige Ruherecht gelten sollte. Die Personengruppe der NS-Verfolgten wurde dabei in einem separaten Paragraphen (§6) erwähnt, doch galt für diese Gräber nicht explizit das ewige Ruherecht. Wichtig für die gestalterische Entwicklung der Friedhöfe im Emsland waren die Zuständigkeiten, die durch das Gesetz festgelegt wurden: Die Sorge über die Kriegsgräber wurde Ländersache, im Falle Niedersachsens wurde diese Aufgabe an die jeweiligen Regierungsbezirke delegiert.

1951 fanden als Vorgriff auf das Kriegsgräbergesetz die ersten Bereisungen der emsländischen Lagerfriedhöfe durch Vertreter des niedersächsischen Innenministeriums, des Regierungsbezirks Osnabrück und lokaler Vertreter statt. Bei der Besichtigung des Friedhofs Bockhorst war zudem Wilhelm Maria Badry, der Leiter der Strafanstalten Emsland anwesend. Hintergrund der Anwesenheit Badrys war, dass die Grabpflege des Friedhofs Bockhorst/ Esterwegen bislang in den Zuständigkeitsbereich der Justizverwaltung fiel. Nun sollte entschieden werden, welche Gräber hier zukünftig unter das Kriegsgräbergesetz fallen sollten.

Badry, der die Nachfolgeinstitution der Emslandlager leitete, sollte bei der Anlegung von Listen über die Toten und den Hintergrund ihrer Inhaftierung zwischen 1933 und 1945 beraten. Auf Basis dieser Kategorisierungen sollte entschieden werden, ob die Gräber im Sinne des § 6 des Kriegsgräbergesetzes zur Personengruppe der NS-Verfolgten zählten und somit aus Bundesmitteln zu pflegen seien oder ob es sich bei den Strafgefangenen der emsländischen Justizstrafanstalten um „ordentlich“ verurteilte Kriminelle handelte, deren Gräber unter das zivile Grabrecht fallen sollten. Dass das NS-Strafsystem ein Mittel der staatlichen Repression war, dass in den emsländischen Strafgefangenenlagern Menschen kriminalisiert wurden - wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, sexuellen Orientierung, konstruierten biologistischen Zugehörigkeiten etc. – wurde dieser Einteilung nach nicht hinterfragt. Auch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Strafvollzugs wurde nicht gestellt.

In Folge des Kriegsgräbergesetzes und auf Empfehlung Badrys und des Volksbunds deutsche Kriegsgräberfürsorge wurden in den Jahren 1951/52 zunächst nur die beiden Friedhöfe Aschendorf/Herbrum und Versen (Abb. 2) gestaltet, die in den Behördenkorrespondenzen als KZ-Grabstätten bezeichnet wurden.

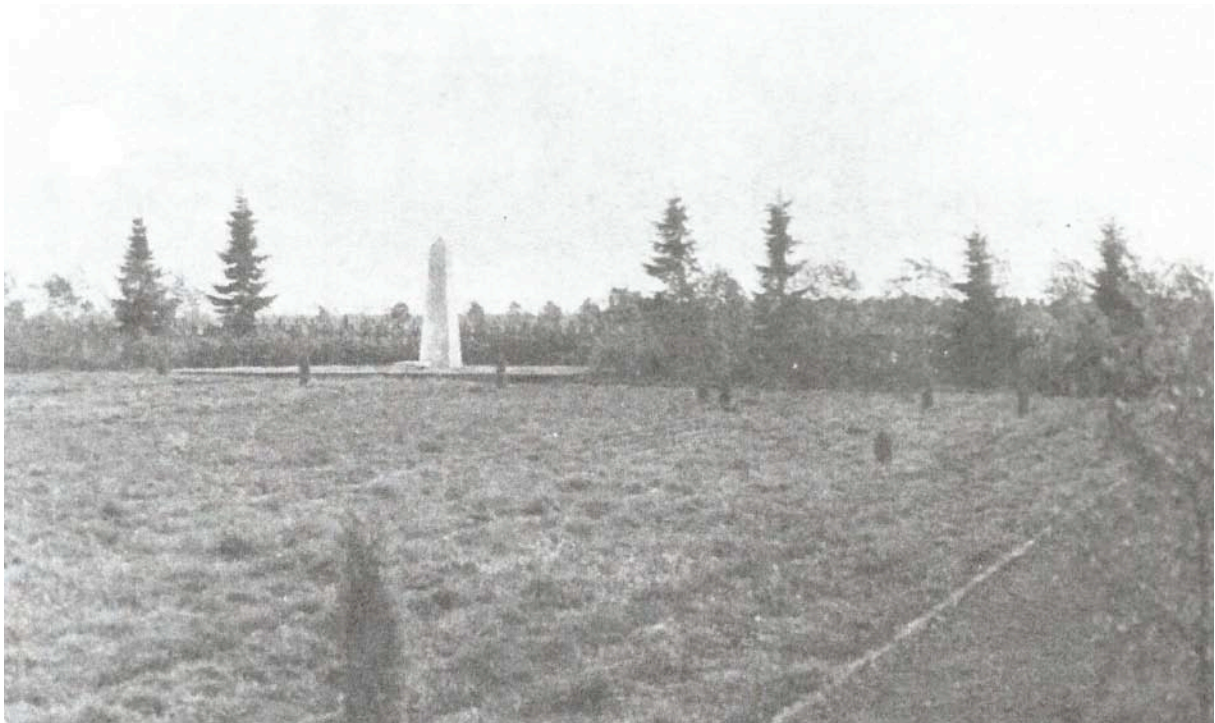


Abbildung 2 Friedhof Versen ca. 1952 (Foto: Staatsarchiv Osnabrück)

Mit der Umgestaltung wurde der Landschaftsarchitekt Oswald Langerhans beauftragt, der für die gärtnerische Gestaltung der Kriegsgräber in Niedersachsen verantwortlich war.



Abbildung 3 Friedhof Herbrum-Aschendorf, Denkmal 1951
(Foto: Düben 2013)

Den Anwesenden ist Langerhans vermutlich bekannt, da er 1945 als Erster den Auftrag erhielt, das Gelände des ehemaligen KZ Bergen-Belsen als Gedenkstätte zu gestalten. Das Denkmal, das Langerhans für den Friedhof Herbrum entwarf, ist ein 1,70 m hoher und 1,30 m breiter Kubus, der mit einem Relief in Form eines Lorbeerkranzes versehen ist sowie der Inschrift „Dem Andenken der hier ruhenden Toten“ (Abb. 3). Auf diesem Friedhof liegen fast 200 Opfer eines Endphaseverbrechens begraben. Sie wurden auf Befehl des angeblichen Hauptmanns der Luftwaffe, Willy Herold, am 12. und

13. April 1945 ermordet. Da der Lorbeerkranz auf Sieg, Ehre und Triumph hindeutet und die nebulöse Inschrift keine Informationen über den gewaltsamen Tod enthält, konnte der Friedhof auch als Gefallenfriedhof fehlgedeutet werden – möglicherweise eine beabsichtigte Deutung.

Eine gewisse Aneignung und Umdeutung der Geschichte repräsentieren auch die Entwürfe von Grabzeichen, die Langerhans 1954 für die Grabstätte Bockhorst anfertigte. Denn hier wurde mit dem Eisernen Kreuz ein Symbol verwendet, das auf militärische Verdienste verweist. Der Friedhof Bockhorst/ Esterwegen, der zunächst auch unter KZ-Friedhof geführt worden war, wurde jedoch nicht umgestaltet. Hier wurden auf Empfehlung Wilhelm Badrys, Oswald Langerhans' und des Volksbundes dt. Kriegsgräberfürsorge 1955 71 Leichen von angeblichen KZ-Häftlingen exhumiert und auf die Grabstätte Versen umgebettet. Damit verblieb die Pflege des Friedhofs in der Verantwortung der Justizverwaltung, fiel also nicht mehr unter das Kriegsgräbergesetz.

Im Jahre 1956 kritisierten Mitglieder der Emslandlageregemeinschaft Moorsoldaten, einem Zusammenschluss ehemaliger politischer Häftlinge der Emslandlager, erneut die Friedhofsarchitektur und den schlechten Pflegezustand. Ihre Kritik galt dabei insbesondere

den Gräbern der verstorbenen politischen Häftlinge, resultierte also aus der starken Identitätsklammer der Opfer- und Erinnerungsgemeinschaft.

1953-1960

Die Friedhöfe, auf denen vornehmlich Militärangehörige und Kriegsgefangene verschiedener Nationalitäten beerdigt lagen, zum größten Teil italienischer, französischer und sowjetischer Militärinternierter bzw. Kriegsgefangener, wurden Anfang der 1950er-Jahre zunächst nicht umgestaltet, obwohl sie laut des Kriegsgräbergesetzes zu den Kriegstoten zählten und für diese Personengruppe das ewige Ruherecht galt. Auf diesen Missstand machte im Mai 1953 das Generalkommissariat italienischer Suchdienst und Kriegsgräberfürsorge aufmerksam und erstellte einen „Bericht über die Situation des italienischen Militärfriedhofs in Groß Fullen“, das an den Volksbund, den Kreisdirektor Meppen und den Bürgermeister Groß Fullen gerichtet war. Hierin wurden die beschädigten Kreuze erwähnt, die falschen Grabmarkierungen sowie die Zuwegung, die über die Köpfe der Toten führte.

Im Jahre 1958 wurde der mangelhafte Zustand der Anlagen Wesuwe, Groß Fullen und Versen auch in einer niederländischen Zeitung thematisiert. Der Volksbund informierte den Regierungspräsidenten in Osnabrück über den Artikel in der niederländischen Zeitung und insistierte auf die Instandsetzung bzw. Neugestaltung der Friedhöfe.

Dass für das Rechnungsjahr 1959/60 Mittel für die Instandsetzung sowohl des Friedhofs Fullen als auch Wesuwe bereitgestellt wurden, ist auf das Einwirken des Volksbundes zurückzuführen. Auch für diese Umgestaltungen wurde Oswald Langerhans beauftragt. Seinem Entwurf entsprechend wurde jeweils ein Gedenkstein mit der Inschrift „den hier ruhenden Kriegstoten zum Gedenken“ aufgestellt sowie Stelen, die das lateinische oder russisch-orthodoxe Kreuz (Abb. 4) trugen. Darüber hinaus markierten nun zwei Eingangsmonolithen den Eingangsbereich – in den Behördenkorrespondenzen taucht häufig die Bezeichnung Russenfriedhof oder Ausländerfriedhof für diese Begräbnisstätten auf.



Abbildung 4 Friedhof Groß Fullen, Stele mit lat. Kreuz (Foto: Düben 2013)

Umbruch 1963

Anfang des Jahres 1963 hatte der Papenburger Arzt, Dr. Heinrich Klasen, dem Kreis Aschendorf-Hümmling Geld gespendet, um auf dem Friedhof Bockhorst/ Esterwegen eine Sühnekapelle errichten zu lassen. Unterstützt wurde sein Vorhaben von zwei jungen Lokaljournalisten der Emszeitung, die im selben Jahr begannen, über die Geschichte der Emslandlager zu berichten. Das Projekt Sühnekapelle wurde allerdings im Frühjahr unter starker Mitwirkung Badrys abgelehnt. Es wurde von Seiten des Landkreises Aschendorf-Hümmling, des Regierungsbezirks Osnabrück sowie des niedersächsischen Innen- und Justizministeriums die Meinung vertreten, dass seit den Umbettungen im Jahre 1955 allein Strafgefangene hier ruhten, die einem humanen Strafvollzug ausgesetzt waren.

1963 wurde auch die Gewerkschaftsjugend IG Bergbau und Energie Essen auf den Friedhof Bockhorst-Esterwegen aufmerksam: sie stiftete im Herbst 1963 einen Gedenkstein für Carl von Ossietzky, der im KZ Esterwegen interniert und in Folge seiner Haft 1938 verstorben war (Abb. 5).

Lokale und regionale politische Akteure reagierten abwertend auf die Stiftung des Denkmals, denn es war ja bereits im Frühjahr des Jahres beschlossen worden, dass dieser Ort kein Ort des Erinnerns sein sollte. Die öffentliche Berichterstattung hatte dennoch zur Folge, dass eine Instandsetzung des Friedhofs erwägt wurde, allerdings mit dem



Abbildung 5 Friedhof Bockhorst-Esterwegen, Gedenkstein von 1963
(Foto: Düben 2013)

ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Gräber nicht unter das Gräbergesetz fielen. Brisant wurde diese Frage im Zuge des 1965 erlassenen „Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“, welches die Opfer der NS-Gewaltherrschaft mit denen des Krieges gleichstellte. Die Gräber des Friedhofs Bockhorst/ Esterwegen fielen dagegen nicht unter das novellierte Gesetz, da sie diesen Status bereits 1963 verloren hatten. Auf diesem Friedhof wurde hingegen ein Denkmal gesetzt, das zu weiteren Auseinandersetzungen führte. Im Jahre 1966 wurde gegenüber des Ossietzky-Gedenksteins

ein Denkmal aufgestellt, dessen Inschrift darauf hinwies, dass an diesem Ort keine Opfer des NS mehr ruhten, womit nochmals auf die Rechtsstaatlichkeit der Strafgefangenlager insistiert werden sollte. Angestoßen durch diese diskriminierende Inschrift spitzte sich die Kontroverse um die Erinnerung an die Toten und die Geschichte der Emslandlager zu, in deren Folge auf Druck von außen der Gedenkstein 1969 wieder entfernt wurde.

Zusammenfassung

Die heutige Friedhofsarchitektur geht vornehmlich auf Gestaltungen der 1950er- und 1960er-Jahre zurück, die erinnerungskulturellen Konjunkturen folgten. Diese basierten auf gesetzlichen Neuerungen, welche den jeweils gegenwärtigen offiziellen Erinnerungsdiskurs widerspiegeln. So wurde noch 1952 die Personengruppe der NS-Verfolgten denen der Kriegstoten untergeordnet. Erst mit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 1965 wurden die Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft gleichgestellt. Darüber hinaus ist der Umgang mit den Friedhöfen exemplarisch für die Verdrängung der Lager aus dem lokalen und regionalen Gedächtnis. Zeichen hierfür ist, dass die Kritik an der Grabpflege und Gestaltung der neuen Friedhöfe bis Anfang der 1960er-Jahre ausschließlich von Opferverbänden und ausländischen Akteuren geäußert wurde.